

## 25. Was ist zu beachten, wenn bestehende bauliche Anlagen einer religiösen Nutzung zugeführt werden?

In der Praxis erfolgt die Errichtung vor allem kleinerer Gebetsräume in der überwiegenden Form nicht durch einen Neubau, sondern durch den Um- oder Zubau einer bereits bestehenden baulichen Anlage.

Dieser bereits bestehende bauliche Altbestand wurde zuvor häufig für andere Zwecke genutzt (etwa als Lager, Werkstätte, Gewerbebetrieb oder für Wohnzwecke).

Ändert sich also für ein bereits bestehendes Gebäude bzw. Räumlichkeiten darin der Verwendungszweck, dann bedeutet dies eine Nutzungsänderung.

Auch ohne baubewilligungspflichtige Veränderungen an der bestehenden baulichen Anlage benötigt es für eine neue Verwendung von Räumlichkeiten dann ein **Baubewilligungsverfahren** wenn:

→ davon Bestimmungen der Raumordnung, der Flächenwidmung oder des Bebauungsplanes berührt sind (z.B. neue Verwendung von Lagerräumen im Industriegebiet als religiöser Versammlungsraum)

→ davon Nachbarschaftsrechte berührt sind (z.B. neue Verwendung eines Wohnhauses im Wohngebiet als religiöser Versammlungsraum und damit verbundene Fragen der Emissionen, Verkehrsaufkommen, ...)

Auch bei **Mischnutzungen** in einem Gebäude (etwa religiöse Versammlungsräume im Erdgeschoss und Wohnen in den Etagen darüber) sind die Auswirkungen, etwa ein erhöhter Geräuschpegel oder eine größere BesucherInnenfrequenz durch die Religionsausübung mit zu bedenken.

Nachvollziehbar ist daher das Bestreben, dass von Betreibern Standorte bevorzugt werden, die - etwa aufgrund weniger potentiell betroffener NachbarInnen - geringere Anforderungen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren und weniger Konfliktpotential aufweisen. Hier ist, vor allem bei Standorten im Gewerbe- und Industriegebiet, aber auf die Übereinstimmung des Verwendungszweckes mit der Flächenwidmung zu achten.

**Betreffende Gesetzesstellen:****Steiermärkisches Baugesetz - Stmk.****BauG**[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST\\_8200\\_003/LRST\\_8200\\_003.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_8200_003/LRST_8200_003.pdf)

## § 19

## Baubewilligungspflichtige Vorhaben

Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z. 34a); (7)  
(12)

2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können; (10)

**Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2001**<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000473>

## § 21

## Bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Bauvorhaben, Ausnahmen

(1) Einer Baubewilligung bedürfen, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:

- a) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden;
- b) die sonstige Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden;
- c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn sie auf die Zulässigkeit des Gebäudes oder Gebäudeteiles nach den bau- oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften von Einfluss sein kann; hierbei ist vom bewilligten Verwendungszweck bzw. bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, für die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften ein Verwendungszweck nicht bestimmt wurde, von dem aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Verwendungszweck auszugehen;